



ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen – Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)

Nachhaltigkeitsanforderungen – Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)

ISCC 11-01-14

V 1.16 11-01-14

Copyright-Vermerk

© ISCC 2010

Dieses Dokument von ISCC ist urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der ISCC Internetseite oder auf Anfrage frei verfügbar.

Kein Teil dieses urheberrechtlich geschützten Dokuments darf geändert oder ergänzt werden. Ohne die Genehmigung durch ISCC darf das Dokument nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt oder kopiert werden.

Titel des Dokuments: ISCC 202

Nachhaltigkeitsanforderungen - Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)

Verabschiedet von:

Datum:

Veröffentlicht am:

Inkrafttreten am:

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Anwendungsbereich	4
3	Normative Verweisungen.....	5
4	Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)	6
4.1	PRINZIP 1: Biomasse wird nicht in artenreichen Gebieten, kohlenstoffreichen Böden oder Torfmooren gewonnen (gemäß Artikel 17, 3. der Richtlinie 2009/28/EC und § 4 bis 6 der deutschen BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV). Gebiete mit hohem Naturschutzwert werden geschützt.	6
4.2	PRINZIP 2: Biomasse wird auf umweltbewusste Weise produziert. Dies beinhaltet den Schutz von Boden, Wasser und Luft und die Anwendung einer guten Agrarpraxis (GAP).....	12
4.3	PRINZIP 3: Sichere Arbeitsbedingungen durch Schulung und Ausbildung, Verwendung von Schutzkleidung und angemessene und schnelle Hilfeleistung bei Unfällen	19
4.4	PRINZIP 4: Die Erzeugung von Biomasse verstößt nicht gegen Menschenrechte, Arbeitsrecht oder Landnutzungsrecht. Die Produktionsweise fördert verantwortungsbewusste Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit und Wohlstand der Arbeitskräfte und basiert auf guten Beziehungen zur Gesellschaft. .	22
4.5	PRINZIP 5: Die Erzeugung von Biomasse steht im Einklang mit der regionalen und nationalen Gesetzgebung und entspricht den maßgeblichen internationalen Verträgen	27
4.6	PRINZIP 6: Gute Managementpraktiken müssen angewendet werden	28

1 Einleitung

Die Nutzung von Biomasse ist im Rahmen eines nachhaltigen Wirtschaftens nur vertretbar, wenn eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche Produktion der Biomasse gewährleistet ist. Hierfür sind z. B. der Schutz bestimmter Flächen und die Einhaltung verschiedener Umwelt- und Sozialstandards unabdingbar.

Der vorliegende Standard für nachhaltige Bewirtschaftung mit seinen sechs Prinzipien und den jeweils dazugehörigen Kriterien zielt nicht nur auf die Verhinderung ökologischer Fehlentwicklungen ab, sondern auch auf die Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen und Schutz von Gesundheit der Beschäftigten im Pflanzenanbau. Die Kriterien sind dabei in „Major Musts“ und „Minor Musts“ aufgeteilt (s. Anhang 1). Für ein erfolgreiches Audit ist Voraussetzung, dass alle Kriterien des Prinzips 1 ausnahmslos erfüllt sind. Hinsichtlich der sonstigen „Major Musts“ sind unter bestimmten Umständen Ausnahmen in der Erfüllung möglich, wenn die Produzenten bestimmte Anforderungen aufgrund der Gegebenheiten in einem Land nicht erfüllen können. Von den Minor Musts müssen gleichzeitig mindestens 60% erfüllt werden.

Innerhalb von Mitgliedsländern der EU, die Cross Compliance umgesetzt haben, ist nur die Überprüfung von Prinzip 1 erforderlich, da die Prinzipien 2 bis 6 über Cross Compliance und andere Überwachungssysteme bereits kontrolliert werden. Bei Ländern, die die entsprechenden ILO Konventionen ratifiziert haben, gelten die sozialen Anforderungen (Prinzip 4) als erfüllt, es sei denn der Auditor kommt in seiner Risikobewertung zu einer anderen Einschätzung.

Die hier niedergelegten Standards können bei Bedarf durch Nationale oder Regionale Initiativen (Nationale oder Regionale Technische Arbeitsgruppen) durch eine Spezifikation an die örtlichen Verhältnisse angepasst werden. Hierfür sind die Regelungen in den Dokumenten ISCC 102 Nationale und Regionale Initiativen zu berücksichtigen. Mögliche nationale und regionale Spezifikationen des ISCC Standards sind immer Gegenstand einer Anerkennung durch die BLE.

2 Anwendungsbereich

Die in diesem Dokument niedergelegten Nachhaltigkeitsanforderungen gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die am ISCC System teilnehmen. Dies ist unabhängig davon, ob die Betriebe eigenständig ein Zertifikat anstreben oder ob sie im Rahmen ihres Lieferantensstatus an einen Ersterfasser nachhaltige Biomasse liefern.

Eine Differenzierung findet bei der Auditierung der aufgeführten Standards statt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die in einem Mitgliedstaat der EU

- Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/ 2009 oder Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen nach Artikel 36 Buchstabe a Nummer i bis v und Buchstabe b Nummer i, iv und v der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erhalten, die zur Erfüllung der Anforderungen der Cross Compliance verpflichtet,

- oder als Organisation nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung registriert sind

werden nur diejenigen Inhalte auditiert, die nicht durch die entsprechend genannten EU Regelungen abgedeckt sind.

3 Normative Verweisungen

Grundsätzlich gelten für den Anwendungsbereich alle relevanten ISCC Dokumente. Unter den normativen Verweisungen sind zur Hervorhebung diejenigen Dokumente aufgeführt, die im Hinblick auf die Inhalte in unmittelbarem Zusammenhang stehen und jeweils gemeinsam verbunden betrachtet werden müssen.

Relevante Verweise:

ISCC	201	Systemgrundlagen
ISCC	203	Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit
ISCC	102	Nationale und Regionale Initiativen
ISCC	300	Länderspezifische Hinweise und Leitlinien
ISCC		Verfahrensanweisungen

4 Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau)

4.1 PRINZIP 1: Biomasse wird nicht in artenreichen Gebieten, kohlenstoffreichen Böden oder Torfmooren gewonnen (gemäß Artikel 17, 3. der Richtlinie 2009/28/EC und § 4 bis 6 der deutschen BioSt-NachV bzw. BioKraft-NachV). Gebiete mit hohem Naturschutzwert werden geschützt.

4.1.1 In Gebieten mit einem hohen Wert für biologische Vielfalt werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert

Als Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten, unabhängig davon, ob die Flächen diesen Status noch haben:

(1) Bewaldete Flächen

Bewaldete Flächen sind Primärwälder und sonstige naturbelassene Flächen, die mit einheimischen Baumarten bewachsen sind, in denen es keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und in denen die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind.

Einheimische Baumarten sind solche, die innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes auf Standorten und unter klimatischen Bedingungen wachsen, an die sie durch ihre natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Entwicklung angepasst sind.

Nicht zu einheimischen Baumarten zählen

- Baumarten, die durch menschliche Verbreitung in Gebiete eingebracht wurden, in denen sie ohne menschliche Verbreitung nicht vorkommen würden, und
- Baumarten und Züchtungen, die ohne menschliche Eingriffe nicht auf den Standorten oder unter den klimatischen Bedingungen vorkommen würden, selbst wenn diese Standorte oder klimatischen Bedingungen noch innerhalb des großräumigen geographischen Verbreitungsgebiets liegen.

Deutlich sichtbare Anzeichen für menschliche Aktivität sind

- wirtschaftliche Nutzung (z. B. Holzeinschlag, Rodung, Landnutzungsänderung),
- starke Zerschneidung durch Infrastrukturtrassen wie z. B. Strassen, Stromleitungen,
- Störungen der natürlichen biologischen Vielfalt (z. B. signifikantes Vorkommen von nicht einheimischen Pflanzen- und Tierarten).

Aktivitäten einer indigenen Bevölkerung sowie anderer traditionell wirtschaftender Bevölkerungsgruppen, deren Lebensgrundlage von der Nutzung von Waldprodukten abhängt und die einen geringen Einfluss auf die bewaldete Fläche haben (z.B. das Sammeln von Holz und Nicht-Holzprodukten, die Nutzung weniger Bäume sowie kleinflächiger Rodungsinseln im Rahmen tradierter Nutzungssysteme) gelten nicht als

deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität, vorausgesetzt der Einfluss auf den Wald ist gering.

(2) **Gebiete, die per Gesetz oder durch die zuständige Behörde als Naturschutzzwecken dienende Flächen eingestuft werden**

Naturschutzzwecken dienende Flächen sind Flächen, die durch Gesetz oder von der zuständigen Behörde für Naturschutzzwecke ausgewiesen worden sind, sowie Flächen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für den Schutz seltener, bedrohter oder gefährdeter Ökosysteme oder Arten anerkannt wurden.

Die für Naturschutzzwecke ausgewiesenen Flächen sind in Deutschland alle durch oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder geschützte Teile von Natur und Landschaft. Darunter fallen die nach Bundes- und Landesrecht gesetzlich geschützten Biotope sowie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), das am 1. März 2010 in Kraft tritt .

In anderen Ländern sind vergleichbare gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen.

Ein Anbau von Biomasse auf Naturschutzzwecken dienenden Flächen ist zulässig, sofern Anbau und Ernte der Biomasse den genannten Naturschutzzwecken nicht zuwiderlaufen. Der Schutzzweck und die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote sind der jeweiligen Schutzgebietserklärung zu entnehmen. Solange bei Natura 2000-Gebieten keine Unterschutzstellung erfolgt ist, ist auf die betreffenden Erhaltungsziele abzustellen.

(3) Gebiete zum Schutz seltener, gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Ökosysteme oder Arten, die von internationalen Vereinbarungen berücksichtigt oder durch Verzeichnisse von zwischenstaatlichen Organisationen oder der International Union for the Conservation of Nature erfasst sind.

4.1.2 Auf Grünland mit großer biologischer Vielfalt werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert

Grünland mit großer biologischer Vielfalt ist Grünland, das ohne Eingriffe von Menschenhand

- Grünland bleiben würde und dessen natürliche Artenzusammensetzung, ökologische Merkmale und Prozesse intakt sind (natürliches Grünland) oder
- kein Grünland bleiben würde und das artenreich und nicht degradiert ist (künstlich geschaffenes Grünland), es sei denn, dass die Ernte der Biomasse zur Erhaltung des Grünlandstatus erforderlich ist.

Natürliches Grünland entsteht unter bestimmten klimatischen und weiteren Faktoren (z. B. natürliche Beweidung, natürliche Feuer), die eine Sukzession zu dichter Bewaldung verhindert. Es zeichnet sich dadurch aus, dass es ohne Eingriffe von Menschenhand Grünland bleiben würde.

Natürliches Grünland mit großer biologischer Vielfalt zeichnet sich dadurch aus, dass die ökologischen Merkmale und Prozesse intakt sind, sowie eine natürliche Artenzusammensetzung besteht. Anzeichen, dass natürliches Grünland nicht die natürliche Artenzusammensetzung

zung beherbergen könnte, ist z. B. ein signifikantes Vorkommen an invasiven Arten. Eine Störung der ökologischen Merkmale und Prozesse kann z.B. durch eine signifikante Veränderung durch den Menschen auftreten. Solange dieser Einfluss nicht zu einer signifikanten Veränderung der natürlichen Artenzusammensetzung oder einer signifikanten Störung der ökologischen Merkmale und Prozesse führt, ist eine Fläche weiterhin als natürliches Grünland anzusehen. Beispielsweise stellen eine extensive Beweidung oder anthropogene Feuer in Savannen keine signifikante Störung dar.

Unter künstlich geschaffenes Grünland fallen vorrangig landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen Grünfütterpflanzen als Dauerkultur angebaut werden. Es kann sich um Dauergrünland wie Wiesen, Mähweiden und Weiden handeln.

Biomasse darf nicht auf Flächen gewonnen werden, die im Januar 2008 oder später natürliche Grünlandflächen mit hoher biologischer Vielfalt waren. Im Gegensatz zu natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt darf Biomasse von künstlich geschaffenem Grünland mit großer biologischer Vielfalt stammen, wenn die Ernte der Biomasse zum Erhalt des Grünlandstatus erforderlich ist.

Ob Grünland eine große biologische Vielfalt aufweist, ist anhand der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Artenreichtum zu beurteilen. Artenreichtum ist dabei anhand der naturräumlichen und standörtlichen Gegebenheiten (z.B. in einer Region vorhandenes Arteninventar) zu beurteilen. Bei Umbruch von Grünland ohne große biologische Vielfalt sind die bei dieser Landnutzungsänderung entstehenden Treibhausgase in die Treibhaus-Emissionsberechnung aufzunehmen.

Solange keine geographischen Gebiete festgelegt sind, die Grünland mit hoher biologischer Vielfalt ausweisen, dürfen generell keine natürlichen Grünlandflächen für den Biomasseanbau verwendet werden. Künstlich geschaffene Grünlandflächen mit hoher biologischer Vielfalt dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.

Sofern künstlich geschaffene Grünlandflächen keine Dauergrünlandflächen, sondern Teile ackerbaulicher Fruchtfolgesysteme (Brachen, Rotationen zwischen Weideland und Ackerbau, etc.) sind, sind sie wie Ackerflächen zu behandeln, auf denen Biomasse im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnungen angebaut und verwendet werden kann.

Stillgelegte Flächen gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Insbesondere bleibt das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und demselben Umfang nutzen zu können bestehen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Beschaffenheit der Flächen infolge der Stilllegung geändert hat. Insofern sind Grünlandflächen, die auf ehemaligen stillgelegten Ackerflächen entstanden sind, grundsätzlich als Ackerflächen für den Anbau von Biomasse geeignet.

4.1.3 Auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert

Als Flächen mit einem hohen oberirdischen oder unterirdischen Kohlenstoffbestand gelten alle Flächen, die zum Referenzzeitpunkt oder später folgenden Status hatten und diesen Status zum Zeitpunkt von Anbau und Ernte der Biomasse nicht mehr haben:

(1) Feuchtgebiete

Feuchtgebiete sind Flächen, die ständig oder für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind. Als Feuchtgebiete in diesem Sinne gelten insbesondere alle Feuchtgebiete, die in die Liste international bedeutender Feucht-

gebiete nach Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens vom 2. Februar 1971 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (BGBl. 1976 II S. 1266) aufgenommen worden sind.

Feuchtgebiete sind insbesondere Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß- oder Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.

- Von Wasser bedeckt bedeutet, dass Wasser an der Oberfläche als Wasserfläche zu sehen ist.
- Von Wasser durchtränkt ist der Boden, wenn er vollständig mit Wasser gesättigt ist und dadurch ebenfalls Feuchtigkeit an der Oberfläche ansteht, aber keine Wasserfläche entsteht.
- Für Flächen, die ständig von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dieser Zustand das ganze Jahr über erkennbar.
- Für Flächen, die für einen beträchtlichen Teil des Jahres von Wasser bedeckt oder durchtränkt sind, ist dies nicht das ganze Jahr über gegeben. Ein beträchtlicher Teil des Jahres bedeutet, dass die Bedeckung oder Durchtränkung mit Wasser so lange im Jahresverlauf andauert, dass die dominierenden Organismen an feuchte bzw. reduzierende Bedingungen angepasst sind. Insbesondere gilt dies für Flachwassergebiete, Küstengebiete, Sumpfgebiete, Flachmoor, Niedermoor und Moor.

Die Erhaltung des Status eines Feuchtgebietes bedeutet auch, dass dieser Zustand nicht aktiv verändert oder beeinträchtigt werden darf.

(2) kontinuierlich bewaldete Gebiete

Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind Gebiete, die

- mehr als 1 Hektar von 5 Meter hohen Bäumen und einen Überschirmungsgrad von mehr als 30 %, oder aber Bäume, die diese Werte auf dem jeweiligen Standort erreichen können
- mehr als 1 Hektar von 5 Meter hohen Bäumen und einen Überschirmungsgrad von 10 % bis 30 %, oder aber Bäume, die diese Werte auf dem jeweiligen Standort erreichen können. Ausgenommen davon sind diese Flächen wenn nachgewiesen werden kann, dass die Fläche vor und nach der Umwandlung einen solchen Kohlenstoffbestand hat, dass die flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial, wie es vom ISCC Zertifizierungssystem verlangt wird, erfüllt.
- nach der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als Wald gelten

Der Überschirmungsgrad ist das Maß der Überschirmung einer Bestandsfläche durch die Baumkronen einer Bestandsschicht. Die Überschirmung eines Baums entspricht seiner Kronenausdehnung. Die Kronenausdehnung kann geschätzt oder gemessen werden. Bei der Bestimmung des Überschirmungsgrads eines Bestandes in Prozent ist die senkrechte Projektion aller Baumkronen heranzuziehen.

Der Status von bewaldeten Flächen schließt alle Entwicklungs- und Altersstadien ein. Dabei kann es vorkommen, dass die Überschirmung zeitweise weniger als 10 bzw. 30 % beträgt, etwa bei forstwirtschaftlicher Nutzung oder in Folge von Naturkatastrophen (z. B. Sturmwurf). Dies ändert jedoch nicht den Status der Fläche als bewaldete Fläche, solange innerhalb einer vertretbaren Zeit eine Aufforstung oder eine natürliche Verjüngung sichergestellt ist.

Der prozentuale Überschirmungsgrad bezeichnet den mittleren Überschirmungsgrad einer Waldfläche; er bezieht sich auf eine Fläche mit einer homogenen Überschirmung. Hat eine Fläche messbar verschiedene Überschirmungsgrade, muss sie zur Ermittlung des mittleren Überschirmungsgrades in Teilflächen mit jeweils homogenen Überschirmungsgraden aufgeteilt werden. Aus den Überschirmungsgraden der Teilflächen wird der mittlere Überschirmungsgrad abgeleitet.

Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind in ihrer Gesamtgröße zu verstehen, unabhängig davon, wie viel dieser kontinuierlich bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsflächen oder Anbauflächen liegt. Entsprechend gilt die Gesamtfläche als Maßstab für die hier genannten Schwellenwerte von 10 bzw. 30 %. Ist diese Gesamtfläche der bewaldeten Fläche größer als 1 ha und ist diese Gesamtfläche mit mehr als 5 Meter hohen Bäumen bestanden, dann gilt die Fläche und auch jeder Teil, der innerhalb einer Betriebsfläche oder Anbaufläche liegt, als kontinuierlich bewaldetes Gebiet. Auch wenn nur 0,5 ha der kontinuierlich bewaldeten Fläche innerhalb der Betriebsfläche liegen, müssen diese 0,5 ha wie die Gesamtfläche als kontinuierlich bewaldetes Gebiet eingestuft werden.

Ausnahmsweise ist die Verwendung von Biomasse zulässig, die auf Flächen angebaut wurde, die einen Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % hatten oder erreichen konnten und nach dem Referenzzeitpunkt umgewandelt wurden. Um nachzuweisen, dass die Erfüllung des Treibhausgas-Minderungspotenzials vor und nach der Umwandlung gewährleistet ist, sind eine Feststellung und ein Nachweis über den Kohlenstoffbestand der Fläche vor der Umwandlung anhand genau gemessener Daten erforderlich.

Kurzumtriebsplantagen unterliegen nicht diesen Regelungen, da sie zu den Dauerkulturen gerechnet werden und damit Teil der landwirtschaftlichen Fläche sind.

In Deutschland wird der Status einer Fläche als Wald durch das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Länder bestimmt. Eine Umwandlung (Rodung) von Wald zugunsten anderer Nutzungsarten ist nur nach behördlicher Genehmigung zulässig. Holz, das im Rahmen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Waldes in Deutschland gewonnen wurde, ist insofern grundsätzlich als geeignet im Sinne der Nachhaltigkeitsverordnung anzusehen.

Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn das Gebiet zum Zeitpunkt der Lieferung des Rohstoffes denselben Status innehielt wie im Januar 2008.

4.1.4 Auf Flächen, die im Januar 2008 oder später Torfmoor waren, werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn belegt werden kann, dass Anbau und Ernte des Rohstoffs keine künstliche Entwässerung erfordern.

Torfmoorböden sind Böden, die bis 60 cm Tiefe diagnostische Horizonte mit organischem Material (Torfsubstrat) von kumulativ mindestens 30 cm Mächtigkeit aufweisen. Das organische Material hat mindestens 20 Massenprozent organischen Kohlenstoff in der Feinerde.

Unter Entwässerung versteht man eine Absenkung des mittleren jährlichen Wasserniveaus aufgrund eines erhöhten Wasserverlusts oder einer reduzierten Wasserzufuhr als Ergebnis menschlicher Aktivitäten oder Installationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Fläche.

Torfmoorböden, die vor dem Referenzzeitpunkt bereits ackerbaulich genutzt wurden, dürfen für den Biomasseanbau verwendet werden.

4.1.5 Referenzzeitpunkt

Wenn Flächen nach dem 1.1.2008 umgewandelt wurden, dann darf ihre Umwandlung und Nutzung nicht den Anforderungen nach Prinzip 1 zuwiderlaufen.

4.1.6 Alle Anbaugelände des landwirtschaftlichen Betriebes entsprechen dem ISCC Prinzip 1

Der landwirtschaftliche Betrieb besitzt keine anderen Anbaugelände die den Anforderungen dieses Standards nicht entsprechen.

4.2 PRINZIP 2: Biomasse wird auf umweltbewusste Weise produziert. Dies beinhaltet den Schutz von Boden, Wasser und Luft und die Anwendung einer guten Agrarpraxis (GAP)

4.2.1 Ökologische Folgenabschätzung und Einbeziehung von Stakeholdern

4.2.1.1 *Bei der Planung von Gebäuden, Drainagen, etc., werden ökologische Aspekte berücksichtigt*

Umweltauswirkungen durch neue Gebäude, Drainagesysteme, etc., werden bewertet und so gering wie möglich gehalten. Sollte eine dieser Maßnahmen in einem Betrieb ergriffen werden, so muss die Berücksichtigung von Umweltaspekten durch Dokumente belegt werden.

4.2.2 Natürliche Wasserläufe

4.2.2.1 *Bereiche mit natürlicher Vegetation um Quellen und natürliche Wasserläufe werden erhalten oder wieder hergestellt*

Der Zustand von ufernaher Vegetation ist dem Erzeuger bekannt. Für den Fall, dass natürliche Vegetation in Ufernähe entfernt wurde, besteht ein Plan, einschließlich einer Zeitplanung, für die Rekultivierung.

4.2.3 Bodenerosion

4.2.3.1 *Ackerbautechniken zur Reduzierung der Bodenerosion*

Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenerosion sind nachweisbar. Karten von anfälligen Böden müssen verfügbar sein. Eine Managementstrategie für Böschungsbepflanzung ab einer bestimmten Neigung (boden- u. klimaabhängig) sollte vorhanden sein. Eine Managementstrategie für andere anfällige und problematische Böden (z. B. sandige Böden, nährstoffarme Böden) sollte zur Verfügung stehen.

4.2.4 Organische Bodenstoffe und Bodenstruktur

4.2.4.1 *Organische Bodenstoffe werden erhalten*

Es wird eine Bilanz organischer Bodenstoffe erstellt (kann generisch sein) oder alle sechs Jahre wird eine Bodenstoffanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse werden sieben Jahre aufbewahrt.

4.2.4.2 *Organischer Dünger wird gemäß Nährstoffbedarf verwendet*

Organischer Dünger wird gemäß Nährstoffbedarf des Bodens verwendet. Sollten organische Stoffe wie leere Fruchthülsen oder verbleibendes Pflanzenmaterial beim Mulchen eingesetzt werden, so wird das Material gleichmäßig verteilt.

4.2.4.3 *Verbot von Verbrennung als Teil des Kultivierungsprozesses*

Das Abbrennen von Stoppeln oder anderen Ernterückständen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zugelassen.

4.2.4.4 *Verfahren zur Verbesserung oder Erhaltung der Bodenstruktur*

Falls Verfahren zur Verbesserung der Bodenstruktur angewendet werden, müssen diese für den entsprechenden Boden angemessen sein. Die Bodenstruktur soll erhalten bleiben, z.B. durch den angemessenen Einsatz von Maschinen.

4.2.5 Grundwasser und Bewässerung

4.2.5.1 *Mineralölprodukte und Pflanzenschutzmittel werden sachgerecht gelagert, um das Risiko einer Kontamination der Umwelt zu vermeiden*

Die Lager der Materialien entsprechen dem Stand der Technik, den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und verhindern eine Kontamination durch die gelagerten Stoffe.

4.2.5.2 *Der Erzeuger beachtet formale und gewohnheitsmäßig bestehende Wassernutzungsrechte und kann die Bewässerung rechtfertigen. Lokale Gesetzgebung wird beachtet*

Wenn Grundwasser für die Bewässerung verwendet wird, werden formale und gewohnheitsmäßig bestehende Wassernutzungsrechte beachtet und die Bewässerung kann im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung gerechtfertigt werden. Die lokale Gesetzgebung wird eingehalten.

4.2.6 Verwendung von Düngemitteln

4.2.6.1 *Während des Einsatzes von Düngemitteln mit hohem Stickstoffgehalt wird darauf geachtet, Oberflächen- und Grundwasser nicht zu kontaminieren*

Der Erzeuger muss mindestens drei Meter Abstand zu Flussufern etc. halten. Er stellt sicher, dass keinerlei Düngemittel unmittelbar in Grund- und Oberflächenwasser eingeleitet werden.

4.2.6.2 *Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt werden nur auf absorptionsfähigen Böden eingesetzt*

Düngemittel mit mehr als 1,5 % Stickstoff (Trockenmasse) werden nicht auf überfluteten oder gefrorenen Böden eingesetzt.

4.2.6.3 *Aufzeichnungen zum Düngemittleinsatz*

Vollständige Aufzeichnungen des Düngemittleinsatzes sind verfügbar (wo, wann, wie viel) Dies beinhaltet:

- (1) Name oder Referenz des Feldes
- (2) genaue Einsatzzeiten (Tag/Monat/Jahr)
- (3) Handelsname und Art des Düngemittels
- (4) eingesetzte Menge, Gewicht oder Volumen
- (5) Art der eingesetzten Maschinen und Düngemethode
- (6) durchführende Person

4.2.6.4 *Düngemittelmaschinen*

Die Düngemittelmaschinen ermöglichen eine präzise Düngemittelausbringung. Sie werden gut gepflegt und jährlich überprüft um eine präzise Düngemittelausbringung zu garantieren.

4.2.6.5 *Lagerung von anorganischem Dünger in abgedeckten, sauberen und trockenen Bereichen*

Abgedeckte Bereiche schützen anorganische Düngemittel wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten zuverlässig vor atmosphärischen Einflüssen wie Sonneneinstrahlung, Frost und Re-

gen. Je nach Risikobeurteilung (Düngerart, Wetterverhältnisse, Zwischenlagerung) können Plastikplanen ausreichend sein. Die gelagerten Düngemittel dürfen keinen direkten Bodenkontakt haben. Kalk und Kalziumsulfat dürfen ein bis zwei Tage vor dem Einsatz im Feld gelagert werden. Anorganische Düngemittel wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten werden in Bereichen gelagert, die abfallstofffrei und für Nagetiere unzugänglich sind. Die Beseitigung von Rieselstoffen und Leckverlust ist gewährleistet. Die Lagerstätte von anorganischen Düngemitteln wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten ist gut belüftet, regenwassergeschützt und frei von starker Kondenswasserbildung. Die gelagerten Düngemittel dürfen keinen direkten Bodenkontakt haben.

4.2.6.6 Sachgemäße Lagerung von anorganischem Dünger zur Vermeidung der Kontaminierung von Wasserläufen

Anorganische Düngemittel wie Pulver, Granulat oder Flüssigkeiten werde so gelagert, dass die Wahrscheinlichkeit einer Kontaminierung von Wasserquellen minimiert wird. Lager von Flüssigdünger sind beispielsweise von undurchlässigem Material umschlossen (gemäß nationaler und lokaler Gesetzgebung, falls vorhanden, oder aber um 110 % des Volumens des größten Einzelgebindes im Lager aufzufangen). Entfernungen zu Wasserläufen und Hochwasserrisiken werden in Betracht gezogen.

4.2.6.7 Düngemittel werden gemäß einer Input/Output Bilanz verwendet

Durch die Bodennutzung soll die Bodenqualität nicht reduziert werden. Nährstoffe, die dem Boden durch die Nutzung entzogen werden sollen entsprechend wieder zugeführt werden.

4.2.6.8 Die Verwendung von ungeklärtem Abwasser ist nicht erlaubt

Ungeklärtes Abwasser darf nicht für Düngezwecke eingesetzt werden.

4.2.7 Integrierter Pflanzenschutz

4.2.7.1 Unterstützung bei der Einführung eines Systems des Integrierten Pflanzenschutzes durch Lehrgänge oder Beratung

Die verantwortliche Person des Betriebs hat einen formal dokumentierten Lehrgang absolviert und/oder der externe Berater für Integrierten Pflanzenschutz kann seine Qualifikation belegen.

4.2.7.2 Der Erzeuger kann die Durchführung mindestens einer Maßnahme der Kategorie "Prävention" belegen

Der Erzeuger kann die Durchführung mindestens einer Maßnahme, die den Einsatz von schädlingsmindernden Anbaumethoden nachweist und somit Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung eingrenzt nachweisen.

4.2.7.3 Der Erzeuger kann die Durchführung mindestens eine Maßnahme der Kategorie "Überwachung und Kontrolle" belegen

Der Erzeuger kann die Durchführung mindestens einer Maßnahme belegen, durch die bestimmt wurde zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß Pflanzenschädlinge und ihre natürlichen Feinde vorhanden sind, und welche Bekämpfungsmethoden aufgrund dieser Informationen erforderlich sind.

4.2.7.4 *Der Erzeuger kann die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie "Intervention" belegen*

Der Erzeuger kann belegen, dass im Falle einer nachteiligen Beeinflussung der Kulturpflanzen durch Schädlinge spezielle Regulierungsmaßnahmen ergriffen werden. Wo möglich müssen chemiefreie Ansätze herangezogen werden.

4.2.8 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

4.2.8.1 *Auswahl des Pflanzenschutzmittels durch Fachpersonal*

Wo Aufzeichnungen zu Pflanzenschutzmitteln zeigen, dass die verantwortliche Person, die das Pflanzenschutzmittel ausgewählt hat, ein qualifizierter Berater ist, kann die technische Kompetenz durch offizielle Qualifikation oder spezifische Ausbildung nachgewiesen werden. Faxe und Emails von Beratern, Regierungen, etc., sind zulässig.

Wo Aufzeichnungen zu Pflanzenschutzmitteln zeigen, dass die verantwortliche Person, die das Pflanzenschutzmittel ausgewählt hat, gleichzeitig der landwirtschaftliche Produzent ist, muss dessen Erfahrung durch technisches Wissen ergänzt werden, welches durch technische Dokumentationen, wie z. B. Fachliteratur, spezielle Schulung, etc., belegt wird.

4.2.8.2 *Erzeuger verwenden nur solche Pflanzenschutzmittel, die im Bestimmungsland für die jeweiligen Pflanzen eingetragen sind, vorausgesetzt, dass das Land über ein solches Registrierungsschema verfügt*

Alle angewandten Pflanzenschutzmittel sind offiziell registriert oder durch die entsprechende Regierungsbehörde im jeweiligen Land zugelassen.

Wo kein solches Verzeichnis existiert, kann der "FAO International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides" zu Rate gezogen werden.

4.2.8.3 *Der Erzeuger befolgt die Gebrauchsanweisung*

Die Anforderungen hinsichtlich des Handlings der Pflanzenschutzmittel (Schutzkleidung, Lagerung, Verwendung, etc.) müssen befolgt werden.

4.2.8.4 *Die gesamte Einsatzrüstung wird kalibriert*

Dokumentierte und aktuelle Instandhaltungsbelege über alle vorgenommenen Reparaturen, Ölwechsel, etc., wurden erstellt.

Eingesetzte Maschinen (automatische und mechanische) wurden während der letzten 12 Monate auf einwandfreie Funktionstüchtigkeit überprüft und diese Überprüfung durch offizielle Bestätigung, wo möglich, oder durch kompetente Fachleute bestätigt.

4.2.8.5 *Aufbewahrung der Rechnungen über registrierte Pflanzenschutzmittel*

Rechnungen über registrierte Pflanzenschutzmittel müssen für externe Überprüfungen aufbewahrt werden.

4.2.8.6 *Lokale Verbote für Pflanzenschutzmittel werden beachtet*

Es muss sichergestellt und dokumentiert werden, dass der Erzeuger Kenntnis über diese Verbote besitzt und diese auch befolgt.

4.2.8.7 *Alle Einsätze von Pflanzenschutzmitteln werden aufgezeichnet (wo, wann, was, wie viel, warum, wer)*

Aufzeichnungen sind vollständig und verfügbar:

- (1) Pflanzennamen und/oder –arten
- (2) Datum, Ort und Handelsname des Produkts
- (3) Begründung für die Anwendung, eingesetzte Menge
- (4) eingesetzte Maschinen und ausführende Person
- (5) die gebräuchlichen Namen der behandelten Schädlinge, Krankheiten oder Unkräuter.

4.2.8.8 *Überschüssige Einsatzmittel und Tankspülreste werden so entsorgt, dass Grundwasser nicht kontaminiert wird*

Es muss sichergestellt und dokumentiert werden, dass der Erzeuger Kenntnis der nationalen oder lokalen Bestimmungen hat und diese auch befolgt. Im Falle einer Entsorgung von überschüssigen Einsatzmitteln und Tankspülresten auf Brachland kann nachgewiesen werden, dass dies dem Gesetz entspricht und der Vorgang in gleicher Weise wie normaler Pflanzenschutzmitteleinsatz dokumentiert und eine Kontaminierung von Oberflächenwasser vermieden wurde.

4.2.9 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

4.2.9.1 *Pflanzenschutzmittel werden gemäß der lokalen Bestimmungen, sicher und sachgerecht gelagert. Eine potentielle Kontamination des Grundwassers muss vermieden werden*

Die Lagergebäude für Pflanzenschutzmittel entsprechen allen aktuell gültigen nationalen, regionalen und lokalen Bestimmungen. Die Lagergebäude für Pflanzenschutzmittel sind gesichert und fest verschließbar. Lagerstätten, die eine Sachgerechte Lagerung ermöglichen,

- (1) sind intakt und robust
- (2) sind mit versiegelten Böden ausgestattet
- (3) sind zum Schutz vor extremen Temperaturen aus entsprechendem Material oder befinden sich an einen entsprechend geschützten Standort
- (4) bestehen aus brandgeschütztem Material (mind. 30 min Brandschutzsicherheit)
- (5) werden ausreichend und konstant belüftet, um schädliche Ausdünstungen oder Gasbildung zu vermeiden
- (6) werden ausreichen natürlich oder künstlich beleuchtet, um eine klare Identifizierung der Etiketten sicherzustellen
- (7) sind räumlich getrennt von anderen Lagerstätten anderer Materialien.

4.2.9.2 *Es gibt Einrichtungen zur Dosierung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln*

Die Lagerstätten für Pflanzenschutzmittel oder die Misch- und Abfüllanlagen für Pflanzenschutzmittel verfügen über Messgeräte, deren Einteilung jährlich vom Hersteller überprüft

wird, um die Genauigkeit der Mischungen zu garantieren. Sie verfügen außerdem über eine geeignete Ausstattung, wie z. B. Eimer oder Wasseranschlüsse, um den sicheren Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten.

4.2.9.3 *Es ist Ausrüstung zum Auffangen von auslaufendem Material vorhanden*

Die Lagerstätten für Pflanzenschutzmittel und alle ausgewiesenen Abfüll- und Mischanlagen verfügen über Behälter mit Bindemittel, wie z. B. Sand, Kehrbesen, und -schaufel und Plastiksäcke, die an einer ausgeschilderten und festen Stelle gelagert werden, um im Falle des Auslaufens von Pflanzenschutzmittels sofort griffbereit zu sein.

4.2.9.4 *Die Pflanzenschutzmittelbestände sind gelistet und einsehbar*

Es besteht ein Verzeichnis, das die gelagerten Substanzen (Art und Menge) aufführt und das mindestens alle 3 Monate aktualisiert wird. Die Mengenangaben beziehen sich auf Säcke, Flaschen, etc., nicht auf Milligramm oder Zentiliter.

4.2.9.5 *Pflanzenschutzmittel werden in der Originalverpackung gelagert*

Alle gelagerten Pflanzenschutzmittel verbleiben in der Originalverpackung, es sei denn, diese wurde beschädigt. In einem solchen Fall wird die neue Verpackung mit allen Informationen des Originaletiketts versehen.

4.2.9.6 *Flüssigkeiten werden nicht oberhalb von Pulvern gelagert*

Alle flüssigen Pflanzenschutzmittel werden grundsätzlich unterhalb von Pflanzenschutzmitteln in Granulat- oder Pulverform gelagert.

4.2.18 Nicht mehr in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzmittel

4.2.9.7 *Nicht mehr in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzmittel werden sicher aufbewahrt, gekennzeichnet und auf professionelle oder vorschriftsmäßige Weise entsorgt*

Es liegen Aufzeichnungen über die vorschriftsmäßige Entsorgung nicht mehr in Gebrauch befindlicher Pflanzenschutzmittel vor. Sollte eine solche Entsorgung nicht möglich sein, so werden die Produkte ordnungsgemäß verwahrt und gekennzeichnet.

4.2.10 Leere Pflanzenschutzmittelbehälter und Entsorgung

4.2.10.1 *Eine Wiederverwendung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter für andere Zwecke und Stoffe wird vermieden*

Die Sicherstellung, dass Pflanzenschutzmittelbehälter nicht zu Aufbewahrung oder Transport anderer Produkte als der auf dem Originaletikett ausgewiesenen, verwendet wurden oder werden, wird garantiert.

4.2.10.2 *Die Entsorgung entleerter Pflanzenschutzmittelbehälter erfolgt auf eine Weise, die weder Mensch noch Umwelt gefährdet*

Bei der Entsorgung entleerter Pflanzenschutzmittelbehälter wird gewährleistet, dass Personen keinen direkten Kontakt zu den Behältern haben. Das Risiko einer Kontamination von Umwelt, Wasserläufen, Flora und Fauna wird minimiert.

4.2.10.3 Amtliche Entsorgungs- und Sammelstellen werden nach Möglichkeit genutzt

Wo amtliche Entsorgungs- und Sammelsysteme existieren, belegt der Erzeuger die Nutzung derselben.

4.2.10.4 Entleerte Behälter werden mit einem Hochdruckreiniger behandelt oder mindestens drei Mal mit Wasser ausgespült. Die Spülrückstände entleerter Behälter werden dem eigentlichen Pflanzenschutzmittel zugeführt. Die Entsorgung oder Vernichtung von Behältern richtet sich nach lokalen Gesetzgebungen

Es wird ein Hochdruckreiniger zur Reinigung von Behältern für Pflanzenschutzmittel bereitgestellt oder es sind entsprechende Reinigungsanweisungen vorhanden, die ein dreimaliges Spülen vor der Entsorgung beinhalten. Spülrückstände werden grundsätzlich bei neuen Mischungen wiederverwendet und dem Pflanzenschutzmittelbehälter erneut zugeführt. Dies erfolgt entweder über spezielle Vorrichtungen am Behälter oder über eine ausführliche Gebrauchsanweisung für die ausführende Person. Alle relevanten nationalen, regionalen und lokalen Regelungen und Gesetze, wo gegeben, werden bei der Entsorgung von entleerten Pflanzenschutzmittelbehältern befolgt.

4.2.10.5 Die Betriebsgebäude verfügen über geeignete Einrichtungen zur Entsorgung von Reststoffen

Der Betrieb verfügt über ausgewiesene Bereiche zur Lagerung von Müll und Abfallstoffen. Die unterschiedlichen Abfallstoffe werden gekennzeichnet und fachgerecht getrennt gelagert.

4.2.10.6 Managementpläne zur Entsorgung sind vorhanden. Wiederverwertung vermeidet und reduziert Abfall und führt nicht zur Aufschüttung oder Verbrennung

Ein umfangreicher und aktueller Plan, der die Reduzierung von Reststoffen, Umweltverschmutzung und Maßnahmen zur Wiederverwertung beinhaltet, ist vorhanden. Luft-, Boden-, Wasser-, Lärm- und Lichtverschmutzung werden dabei berücksichtigt.

4.3 PRINZIP 3: Sichere Arbeitsbedingungen durch Schulung und Ausbildung, Verwendung von Schutzkleidung und angemessene und schnelle Hilfeleistung bei Unfällen

4.3.1 Sichere Arbeitsbedingungen

4.3.1.1 *Der Betrieb verfügt über schriftliche Grundsätze und Verfahren zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Hygiene einschließlich von Aspekten der Risikoanalyse*

Die Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Hygiene müssen mindestens alle in der Risikoabschätzung aufgeführten Punkte enthalten. Dies kann Regelungen zum Unfall- und Notfallmanagement, Hygienevorschriften und jede Art bekannter Risiken einschließen. Bei Änderungen in der Risikobewertung müssen die Grundsätze angepasst werden.

4.3.1.2 *Erste-Hilfe-Kästen befinden sich an allen festen Arbeitsplätzen und in der Nähe der Feldarbeitsplätze*

Vollständige und überprüfte, den nationalen Vorschriften und Empfehlungen entsprechenden Erste-Hilfe-Kästen müssen an allen Einsatzorten verfügbar und leicht zugänglich sein, auch für den schnellen Transport zu Feldarbeitsplätzen.

4.3.1.3 *Arbeitskräfte (inkl. Subunternehmer) sind entsprechend gesetzlicher Vorgaben, von Bedienungshinweisen oder wie durch fachkundige Stelle befugt mit Schutzkleidung ausgestattet. Schutzkleidung wird nach Gebrauch gereinigt und ordnungsgemäß gelagert, um Verunreinigungen von Kleidung oder Ausrüstung zu vermeiden*

Komplette Schutzkleidung (z. B. Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzoveralls, Gummihandschuhe, Atemmasken, etc.) zur Erfüllung der Anforderungen von Bedienungshinweisen und/oder gesetzlichen Bestimmungen und/oder Bestimmungen der kompetenten Stelle, wird bereitgestellt, benutzt und befindet sich in gutem Zustand. Dies schließt, wo nötig, Atem-, Ohren- und Augenschutz ein. Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung erfolgt gemäß einem, nach Art des Einsatzes und dem Grad der Verschmutzung, gerichteten Plan. Schutzkleidung und Ausrüstung werden nicht zusammen mit anderer Kleidung gewaschen. Schutzhandschuhe werden vor dem Abstreifen gesäubert. Schmutzige, verschlissene und beschädigte Schutzkleidung und Ausrüstung und zugesetzte Filtereinsätze werden entsorgt. Einwegprodukte (z. B. Handschuhe, Overalls, etc.) werden nach einmaligem Gebrauch entsorgt. Schutzkleidung und -ausrüstung, einschließlich Ersatzfilter etc., werden klar getrennt von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien, die Verunreinigungen verursachen könnten, in einem gut belüfteten Raum gelagert.

4.3.1.4 *Klare Hinweise auf mögliche Gefahren durch gut platzierte Warnschilder*

Gut leserliche und dauerhafte Schilder müssen auf mögliche Gefahren, wie z. B. Abfallgruben, Benzintanks, Werkstätten, Zugängen zu gefährlichen Bereichen wie Pflanzenschutzmittellager, Düngemittellager, Räume zur Lagerung von Chemikalien oder behandeltem Saatgut hinweisen.

4.3.1.5 Aufzeichnungen über Schulungen werden geführt

Aufzeichnungen über Schulungen, Schulungsthemen, Schulungsleiter, Datum und Teilnehmer werden erstellt. Die Teilnahme muss nachgewiesen werden.

4.3.1.6 Alle Arbeitskräfte, die mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen gefährlichen Substanzen arbeiten oder diese verwalten, ebenso wie alle Arbeiter, die mit in der Risikoabschätzung beschriebenen gefährlichen Gerätschaften oder komplexer Ausrüstung arbeiten, verfügen über entsprechende Qualifizierungsnachweise

Aufzeichnungen müssen Arbeitskräfte, die solche Tätigkeiten ausführen, sowie deren Schulungsnachweise oder Berechtigungen enthalten.

4.3.1.7 Alle Arbeitskräfte wurden in Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult und entsprechend der Risikoabschätzung unterwiesen

Arbeitskräfte können ihre Schulung bei einer visuellen Betrachtung belegen. Wenn während des Audits keine entsprechenden Aktivitäten stattfinden, müssen Nachweise für entsprechende Arbeitsanleitungen vorliegen.

4.3.1.8 Arbeiter haben Zugang zu saubereren Bereichen zur Lebensmittellagerung, ausgewiesene Speiseräume, Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser

Ein Ort für die Lagerung und den Konsum von Lebensmitteln muss bereitgestellt werden. Zusätzlich müssen Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser zur Verfügung stehen.

4.3.1.9 Auf dem Betriebsgelände vorhandene Unterkünfte sind in gutem Zustand und haben eine ausreichende Grundausstattung

Unterkünfte für Arbeitskräfte auf dem Betriebsgelände sind in gutem Zustand, verfügen über intakte Dächer, Fenster und Türen, und weisen eine Grundausstattung wie fließend Wasser, Toiletten und Abwassersysteme auf.

4.3.2 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln

4.3.2.1 Notfallausrüstung ist nicht weiter als zehn Meter vom Pflanzenschutzmittel- oder Chemikalienlager entfernt

Die Notfallausrüstung muss die Grundzüge von Erste-Hilfe-Maßnahmen aufzeigen. Sie muss in einem Radius von 10 Metern für alle Personen zugänglich sein, die sich in den Bereichen Pflanzenschutzmittellager, Chemikalienlager und der ausgewiesenen Mischanlagen für Pflanzenschutzmittel aufhalten.

4.3.2.2 Es sind Einrichtungen vorhanden, um möglicherweise auftretende Kontaminationen der Arbeitskräfte zu behandeln

Alle Pflanzenschutzmittellager, Chemikalienlager, Abfüll- und Mischbereiche verfügen über Augenduschen, Frischwasserquellen in höchstens 10 Meter Entfernung, einen kompletten Erste-Hilfe-Kasten und klare Anweisungen für den Notfall und Notrufnummern oder grundlegende Hilfsmaßnahmen, die dauerhaft und klar ausgewiesen sind.

4.3.2.3 *Regelungen zum Wiederbetreten von Flächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden sind vorhanden*

Eindeutig dokumentierte Ablaufpläne betreffend die Einsatzintervalle von eingesetzten Pflanzenschutzmitteln gemäß der Gebrauchsanweisungen der Produkte werden erstellt. Wo die Gebrauchsanweisungen keine Zeitintervalle vorschreiben, werden keine gesonderten Anforderungen gestellt.

4.4 PRINZIP 4: Die Erzeugung von Biomasse verstößt nicht gegen Menschenrechte, Arbeitsrecht oder Landnutzungsrecht. Die Produktionsweise fördert verantwortungsbewusste Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit und Wohlstand der Arbeitskräfte und basiert auf guten Beziehungen zur Gesellschaft.

Die hier aufgeführten Kriterien beruhen auf international anerkannten Anforderungen im Umgang mit auf dem Betrieb beschäftigten Mitarbeitern (z.B. International Labour Organization, Kernstandards ILO: 29, 105, 138, 182, 87, 98, 100, 111).

4.4.1 Eine Selbsterklärung hinsichtlich guter sozialer Praktiken im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten wurde den Arbeitskräften von der Betriebsführung bekannt gemacht und von der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervertretern unterzeichnet

Die Betriebsleitung und die Arbeitnehmervertretung haben eine Erklärung vorgelegt und unterzeichnet, in der sie soziale Verhaltensweisen und die Wahrung der Menschenrechte für alle Arbeitnehmer garantieren. Die Selbsterklärung muss in einer für Arbeitnehmer und Umfeld verständlichen Sprache gehalten sein. Diese Erklärung enthält ein Bekenntnis zu den Core ILO Conventions, zu einem Mindestlohn, zur Berücksichtigung des sozialen Umfelds, zur Beachtung von Rechtsansprüchen auf Land, zu ausreichenden Abfindungszahlungen an Gemeinden, zur Bereitschaft zur Lösung sozialer Konflikte und zu fairen Verträgen.

4.4.2 Die Gleichberechtigung von Arbeitskräften wird in den Beschäftigungsbedingungen berücksichtigt

Die Betriebsleitung garantiert Chancengleichheit und gleiche Behandlung ungeachtet Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politische Einstellung, Nationalität, soziale Herkunft oder andere charakteristische Merkmale (ILO conventions 100 and 111).

4.4.3 Es gibt keine Anzeichen von Diskriminierung (Unterscheidung, Ausschluss, Bevorzugung) die Chancengleichheit untergräbt und beschneidet sowie Bedingungen oder Behandlung, die auf persönliche Eigenschaften oder Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Vereinigung basieren (z. B. auf Grundlage der Nationalität, Religion, Behinderung, Geschlecht, etc.)

Es bestehen öffentlich verfügbare Grundsätze hinsichtlich der Gleichheit, die die Identifizierung von relevanten Gruppen beinhaltet.

4.4.4 Es gibt keine Anzeichen von Zwangsarbeit im Betrieb

Es darf keine Zwangsarbeit im Sinn der ILO Convention 29 und 105 geben.

4.4.5 Arbeitskräften steht es frei einer Gewerkschaft beizutreten oder sich selbst zur Durchführung von Tarifverhandlungen zu organisieren. Sie haben das Recht, sich zu organisieren und ihre Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Arbeiter, die von diesem Recht Gebrauch machen, dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden.

Allen Angestellten steht es frei, Organisationen zu gründen oder einer Organisation ihrer Wahl beizutreten. Arbeitnehmervertretungen werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert.

Die Einhaltung von Tarifabschlüssen kann belegt werden. Gewerkschaftsmitglieder haben die Möglichkeit, ihre Funktion zumindest außerhalb ihrer regulären Arbeitszeit auszuüben. Die Arbeitsbedingungen im Hinblick auf Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen sind in Übereinstimmung mit allen nationalen und örtlichen Gesetzen sowie den ILO Conventions 87 und 98.

4.4.6 Der Betrieb bezahlt einen Mindestlohn, der mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Niveau entspricht

Die Lohnabrechnungen des Betriebs belegen, dass der Mindestlohn mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Bedingungen entspricht und eine Grundsicherung sowie frei verfügbares Einkommen garantiert.

4.4.7 Der Verantwortliche für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie soziale Belange und die gewählte Vertrauensperson/en verfügen über Kenntnisse und/oder Zugang zu aktuellen nationalen Gewerkschaftsbestimmungen/Tarifabkommen

Der Verantwortliche und die gewählte Vertrauensperson belegen ihre Bewusstseins für und/oder ihren Zugang zu den folgenden Bestimmungen: Bruttolöhne und Mindestgehälter, Arbeitszeiten, Gewerkschaftsmitgliedschaften, Anti-Diskriminierung, Kinderarbeit, Arbeitsverträge, Urlaub und Mutterschutz, medizinische Versorgung, Rente/Abfindung und regelmäßige wechselseitige Information.

4.4.8 Alle Auswirkungen auf umliegende Gemeinden, Nutzer und Landbesitzer werden berücksichtigt und Betroffene angemessen entschädigt

Eine beteiligungsorientierte Bewertung sozialer Auswirkungen wurde durchgeführt und der Bericht hierüber ist öffentlich zugänglich und in einer in den umliegenden Gemeinden üblichen Sprache gehalten. Auf der Basis dieses Berichts findet ein fortlaufendes Gespräch mit den umliegenden Gemeinden statt. Dokumentierte Belege über regelmäßige Treffen mit den Gemeinden (beidseitige Kommunikation) und der Gemeindeverwaltung, besprochene Risiken und/oder Auswirkungen, genaue Verhandlungen oder Beschlüsse, werden erstellt.

4.4.9 Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen Geschäftsleitung und Belegschaft statt, in denen sowohl geschäftliche Punkte als auch solche, die Arbeits- und Gesundheitsschutz und Wohlstand betreffen, offen erörtert werden

Mindestens zwei Mal pro Jahr finden Besprechungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern statt. Angelegenheiten wie Arbeits- und Gesundheitsschutz und Wohlstand sowie geschäftliche Aspekte werden ohne Gefahr von Angst, Einschüchterung und Vergeltung diskutiert. Über diese Treffen werden Berichte abgefasst und die Anliegen der Arbeiter festgehalten. Die gewählte Vertrauensperson bevollmächtigt einen unabhängigen Vermittler (mit Name und Anschrift).

4.4.10 Es gibt mindestens einen Arbeiter oder einen aus Arbeitern zusammengesetzten Rat, die frei und demokratisch gewählt wurden, um die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsleitung zu vertreten

Es sind Dokumentationen vorhanden, die zeigen, dass eine klar benannte Vertrauensperson und/oder einen Arbeiterrat, die die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsleitung vertreten, durch die Arbeitnehmer gewählt und von der Geschäftsleitung anerkannt wurde. Diese Person ist in der Lage, der Geschäftsleitung Beschwerden zu vermitteln.

4.4.11 Der Betrieb stellt ein Beschwerdeformular und/oder eine entsprechende Verfahrensweise zur Verfügung, mittels derer Angestellte und betroffene Gemeinden ihre Beschwerden vorbringen können

Ein Beschwerdeformular und/oder eine entsprechende Verfahrensweise stehen Betriebsangehörigen und umgebenden Gemeinden zur Verfügung. Die Angestellten und Gemeinden werden von der Existenz und der Möglichkeit, Beschwerden und Vorschläge jederzeit einzubringen, unterrichtet. Beschwerden und Lösungen der letzten 24 Monate werden dokumentiert und sind einsehbar.

4.4.12 Allen auf dem Betriebsgelände lebenden Kindern wird die Möglichkeit einer guten Grundschulausbildung geboten

Alle Kinder im Grundschulalter (je nach nationaler Gesetzgebung), die auf dem Betriebsgelände leben, müssen Zugang zur Grundschulausbildung haben, sei es durch bereitgestellten Transport zu einer öffentlichen Grundschule oder durch adäquate Schulausbildung vor Ort.

Dies entspricht dem Internationalen Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Art. 13.

4.4.13 Unterlagen über alle Angestellten (einschließlich Saisonarbeiter und Subunternehmer) werden erstellt, die vollständige Namen, Aufgabengebiet, Geburtsdatum, Datum der Einstellung, Gehalt und Beschäftigungszeit beinhalten

Die Unterlagen liefern einen akkuraten Überblick über alle Angestellten (einschließlich Saisonarbeiter und Subunternehmer), die im Betrieb beschäftigt werden. Sie beinhalten Gehalt und Beschäftigungszeit/dauer und müssen 24 Monate zugänglich sein.

4.4.14 Minderjährige werden im Betrieb nicht beschäftigt

Das Mindestalter richtet sich nach den lokalen und nationalen Gesetzen sowie der ILO Convention 138 und 182. Die Unterlagen zeigen die Geburtsdaten der Arbeiter und den Nachweis, dass der Arbeitgeber Kenntnis von der herrschenden Rechtslage hat. Schulpflichtige Kinder dürfen nicht während der Schulzeiten arbeiten. Junge Arbeiter im Alter von 15-18 Jahren dürfen keine Arbeiten verrichten, die ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Moral gefährden könnten. Alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Zwangsarbeit oder verpflichtende Arbeit von Kindern sind verboten.

4.4.15 Alle Angestellten erhalten ordentliche und rechtmäßige Verträge. Kopien der Arbeitsverträge aller in den Unterlagen ausgewiesenen Arbeiter können vorgelegt werden. Diese wurden sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet

Für jeden in den Unterlagen ausgewiesenen Arbeiter existiert ein Vertrag, der dem Prüfer auf Anfrage vorgelegt werden kann. Die Verträge sind sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer unterzeichnet. Die Unterlagen müssen mindestens 24 Monate aufbewahrt werden. Wo ein Melderegister vorhanden ist, wird eine Kopie des Arbeitsvertrages der zuständigen Behörde übermittelt.

Dies entspricht der ILO Convention 110.

4.4.16 Ein Zeiterfassungssystem zeigt die tägliche Arbeitszeit und Überstunden auf Tagesbasis aller Angestellten

Ein Zeiterfassungssystem macht Arbeitszeiten und Überstunden für Arbeitnehmer und Arbeitgeber klar erkennbar. Die Arbeitszeiten aller Angestellten während der vergangenen 24 Monate werden dokumentiert.

4.4.17 Die vom Zeiterfassungssystem angezeigten Arbeits- und Pausenzeiten der einzelnen Arbeiter entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Tarifabkommen

Dokumentierte Arbeitszeiten, Pausen und Ruhetage stehen im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften und/oder Tarifabkommen. Eine Wochenarbeitszeit von 48 Stunden wird nicht überschritten. Dies gilt nicht für Abteilungsleiter oder die Geschäftsleitung. Pausen und Ruhetage werden auch in der Hochsaison dokumentiert. Überstunden werden freiwillig und gegen Prämie geleistet.

4.4.18 Lohnabrechnungen belegen die Übereinstimmung der Beträge mit den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Tarifabkommen

Die auf den Lohnabrechnungen ausgewiesenen Löhne und Überstundenzahlungen stehen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (Mindestlöhne) und/oder den Tarifabkommen (wo ausgehandelt). Richtet sich der Lohn nach Stückzahl, sollte ein Arbeiter (durchschnittlich) in der Lage sein, den Mindestlohn innerhalb der regulären Arbeitszeit zu erzielen.

4.4.19 Andere Formen von Sozialleistungen für die Angestellten, deren Familien und/oder die Gemeinden werden durch den Arbeitgeber angeboten

Prämien (wenn möglich Höhe angeben): Prämienlohn für hohen Arbeitseinsatz, Bonuszahlungen, Unterstützung von beruflicher Weiterbildung, Familienfreundlichkeit, medizinische Versorgung/Gesundheitsvorsorge, Verbesserung der sozialen Bedingungen, etc. werden angeboten.

4.4.20 Vermittlung bei sozialen Konflikten ist verfügbar

Ein unabhängiger Vermittler wird durch die gewählte Vertrauensperson benannt.

4.4.21 Verträge, die mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen werden, sind fair und transparent

Verträge, die die Produktion von Biomasse im Unterauftrag für andere landwirtschaftliche Betriebe regeln, zeichnen sich durch folgende Kennzeichen aus:

- (1) Die Verträge sind schriftlich in einer angemessenen Sprache abgefasst und unterzeichnete Versionen sind für beide Parteien verfügbar. Im Falle des Vertragsschlusses mit Erzeugergemeinschaften erhalten alle Mitglieder eine Kopie.
- (2) Zahlungen für Ernte werden berechnet, dokumentiert und unterschrieben und dem Unterauftragnehmer für dessen Dokumentation übergeben.
- (3) Bestimmungen hinsichtlich des Verhältnisses von Preis und Qualität sind im Vertrag eindeutig geregelt.
- (4) Der Vertrag enthält Bestimmungen zu Möglichkeiten der Vertragsbeendigung, zur Übergabe von Eigentumsdokumenten und Kompensationsmaßnahmen im Falle der Insolvenz des Mutterunternehmens, sofern gesetzlich verlangt.

(5) Protokolle belegen regelmäßige Gespräche oder Verhandlungen zwischen Mutterunternehmen und Vertragspartner.

4.4.22 Die Erzeugung von Biomasse wirkt sich nicht nachteilig auf die Verfügbarkeit von Lebensmitteln aus

Die Erzeugung von Biomasse stellt keine Bedrohung für den dauerhaften Pflanzenbestand und die lokale Verfügbarkeit von Lebensmitteln dar. Lokale Lebensmittelpreise dürfen nicht infolge der Biomasseerzeugung ansteigen.

4.5 PRINZIP 5: Die Erzeugung von Biomasse steht im Einklang mit der regionalen und nationalen Gesetzgebung und entspricht den maßgeblichen internationalen Verträgen

4.5.1 Der Erzeuger kann sein Landnutzungsrecht nachweisen und die Sicherung traditioneller Nutzungsrechte garantieren

Dokumente belegen die rechtmäßige Eigentümerschaft oder Pacht, Besitzverhältnisse und die derzeitige rechtmäßige Nutzung des Landes. Der Erzeuger ist verpflichtet, bestehende Landnutzungsrechte zu ermitteln und zu respektieren (s. auch Prinzip 1).

4.5.2 Alle maßgeblichen regionalen und nationalen Gesetze sowie ratifizierte internationale Verträge werden zur Kenntnis genommen und befolgt

Der Erzeuger ist in der Lage, die Kenntnis seiner Verantwortung entsprechend der maßgeblichen Gesetze nachzuweisen und diese einzuhalten.

4.6 PRINZIP 6: Gute Managementpraktiken müssen angewendet werden

4.6.1 Es ist ein Erfassungssystem für jede in diesem Betrieb hergestellte Produktionseinheit einzurichten. Die damit verbundenen Aufzeichnungen müssen für mindestens 3 Jahre in einem ordnungsgemäßen und aktuellen Zustand erhalten bleiben

Laufende Aufzeichnungen über alle Bereiche der Biomasse-Erzeugung werden erstellt.

4.6.2 Aufzeichnungen zur Beschreibung der Flächen in Nutzung werden geführt

Das Dokumentationssystem für die Felder des landwirtschaftlichen Betriebes muss mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Die Beschreibung der gesamten Bewirtschaftungsfläche erfolgt anhand einer Liste, die für jedes Feldstück folgende Parameter erfasst:
 - a. Feldstücknummer
 - b. Feldstückgröße
 - c. jeweilige Kultur/Fruchtart.
- (2) Die Darstellung eines jeden Feldstücks (als Teil der gesamten Bewirtschaftungsfläche) erfolgt als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt.
 - a. Bei einfachen Flächenkonturen kann dies relativ einfach anhand von Satellitenbildern erfolgen.
 - b. Bei sehr komplexen Flächenkonturen ist eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich. Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die Genauigkeitsanforderungen von 20 Metern für Einzelpunkte.
 - c. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die Feldfläche von den Angaben in der in (1) genannten Liste um nicht mehr als 10 % abweicht.
 - d. Liegen keine entsprechenden Karten bzw. Tabellen mit diesen Angaben vor, ist es zulässig, auf der Basis von Tools wie z.B. Google Earth die Feldstücke zu identifizieren und die Einzelpunkte als Ortsmarke „von Hand“ dort zu positionieren und die Ergebnisse (Geo-Koordinaten) für die Ortsmarken dem Tool zu entnehmen und zu dokumentieren.

4.6.3 Im Falle der Beschäftigung von Subunternehmern müssen auch diese den ISCC Standard vollumfänglich erfüllen und entsprechende Unterlagen und Informationen darüber bereithalten

Relevante Subunternehmer im Sinne von 4.6.3.1 sind Unternehmen, die im Lohnauftrag für den Erzeuger tätig werden (bspw. Saatgut ausbringen, Düngemittelgaben, Schädlingsbekämpfung, Ernte).

Relevante Subunternehmen müssen in das Audit einbezogen werden. Der Erzeuger muss entsprechende vertragliche Beziehungen zum Subunternehmer vorweisen, die sicherstellen, dass der Auditor Zugriff auf die relevanten Informationen hat und erklärt sich einverstanden, dass die ISCC Auditoren im Zweifel zu einer Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen berechtigt sind.

Der Erzeuger ist verantwortlich für die Beachtung der für die Tätigkeiten des Subunternehmers relevanten ISCC Anforderungen, in dem er die Bewertung des Subunternehmers für jeden Aufgabenbereich und jede Saison unterzeichnet.

Anlage I: Major und Minor Musts

Kriteriums-nr.	Quelle	Kriterium	Major Must	Minor Must
PRINZIP 1: Biomasse wird nicht in artenreichen Gebieten, kohlenstoffreichen Böden oder Torfmooren gewonnen. Gebiete mit hohem Naturschutzwert werden geschützt.				
1.1	2009/28 EU BioSt/Biokraft-NachV	In Gebieten mit einem hohen Wert für biologische Vielfalt werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert	X	
1.2	2009/28 EU BioSt/Biokraft-NachV	Auf Grünland mit großer biologischer Vielfalt werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert	X	
1.3	2009/28 EU BioSt/Biokraft-NachV	Auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert	X	
1.4	2009/28 EU BioSt/Biokraft-NachV	Auf Flächen, die im Januar 2008 oder später Torfmoor waren, werden keine Rohstoffe zur Gewinnung von Biomasse produziert	X	
1.5	2009/28 EU BioSt/Biokraft-NachV	Wenn Flächen nach dem 1.1.2008 umgewandelt wurden, dann darf ihre Umwandlung und Nutzung nicht den Anforderungen nach Prinzip 1 zuwiderlaufen	X	
1.6	2009/28 EU BioSt/Biokraft-NachV	Der landwirtschaftliche Betrieb besitzt keine anderen Anbaugelände die den Anforderungen dieses Standards nicht entsprechen.	X	
PRINZIP 2: Biomasse wird auf umweltbewusste Weise produziert. Dies beinhaltet den Schutz von Böden, Wasser und Luft und die Anwendung einer guten Agrarpraxis (GAP)				
2.1	Ökologische Folgenabschätzung und Einbeziehung von Stakeholdern			
2.1.1	Cross Compliance	Bei der Planung von Gebäuden, Drainagen, etc. werden ökologische Aspekte berücksichtigt	X	
2.2	Natürliche Wasserläufe			
2.2.1	Nachhaltigkeit	Bereiche mit natürlicher Vegetation um Quellen und natürliche Wasserläufe werden erhalten oder wieder hergestellt		X
2.3	Bodenerosion			
2.3.1	Cross Compliance	Ackerbautechniken zur Reduzierung der Bodenerosion werden angewendet	X	
2.4	Organische Bodenstoffe und Bodenstruktur			
2.4.1	Cross Compliance	Organische Bodenstoffe werden erhalten	X	
2.4.2	Cross Compliance	Organischer Dünger wird gemäß Nährstoffbedarf des Bodens verwendet	X	
2.4.3	Cross Compliance	Verbot von Verbrennung als Teil des Kultivierungsprozesses	X	

2.4.4	Cross Compliance	Verfahren zur Verbesserung oder Erhaltung der Bodenstruktur werden eingesetzt	X	
2.5	Grundwasser und Bewässerung			
2.5.1	Cross Compliance	Mineralölprodukte und Pflanzenschutzmittel werden sachgerecht gelagert, um das Risiko einer Kontaminierung der Umwelt zu vermeiden	X	
2.5.2	Cross Compliance (from 2010)	Der Erzeuger beachtet formale und gewohnheitsmäßig bestehende Wassernutzungsrechte und kann die Bewässerung rechtfertigen. Lokale Gesetzgebung wird beachtet	X	
2.6	Verwendung von Düngemitteln			
2.6.1	Cross Compliance	Während des Einsatzes von Düngemitteln mit hohem Stickstoffgehalt wird darauf geachtet, Oberflächen- und Grundwasser nicht zu kontaminieren	X	
2.6.2	Cross Compliance	Düngemittel mit hohem Stickstoffgehalt werden nur auf absorptionsfähigen Böden eingesetzt	X	
2.6.3	Cross Compliance	Vollständige Aufzeichnungen über jeden Einsatz von Düngemitteln sind verfügbar (wo, wann, wie viel)	X	
2.6.4	Cross Compliance (from 2010)	Düngemittelmaschinen ermöglichen eine akkurate Ausbringung der Düngemittel	X	
2.6.5	GAP	Lagerung von anorganischem Dünger in abgedeckten, sauberen und trockenen Bereichen		X
2.6.6	Cross Compliance	Sachgemäße Lagerung von anorganischem Dünger zur Vermeidung der Kontaminierung von Wasserläufen	X	
2.6.7	Cross Compliance	Düngemittel werden gemäß einer Input/Output Bilanz verwendet	X	
2.6.8	Cross Compliance	Die Verwendung von ungeklärtem Abwasser ist nicht erlaubt	X	
2.7	Integrierter Pflanzenschutz			
2.7.1	2009/128/EG	Unterstützung bei der Einführung eines Systems des Integrierten Pflanzenschutzes durch Lehrgänge oder Beratung		X
2.7.2	2009/128/EG	Der Erzeuger kann die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie „Prävention“ belegen		X
2.7.3	2009/128/EG	Der Erzeuger kann die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie „Überwachung und Kontrolle“ belegen		X
2.7.4	2009/128/EG	Der Erzeuger kann die Durchführung von mindestens einer Maßnahme der Kategorie „Intervention“ belegen		X
2.8	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln			

2.8.1	Cross Compliance	Auswahl des Pflanzenschutzmittels durch Fachpersonal	X	
2.8.2	Cross Compliance	Erzeuger verwenden nur solche Pflanzenschutzmittel, die im Bestimmungsland für die jeweiligen Pflanzen eingetragen sind, vorausgesetzt, dass das Land über ein solches Registrierungsschema verfügt	X	
2.8.3	Cross Compliance	Der Erzeuger befolgt die Gebrauchsanweisung	X	
2.8.4	Cross Compliance	Die gesamte Einsatzrüstung wird kalibriert	X	
2.8.5	GAP	Aufbewahrung der Rechnungen über registrierte Pflanzenschutzmittel		X
2.8.6	Cross Compliance	Lokale Verbote für Pflanzenschutzmittel werden beachtet	X	
2.8.7	Cross Compliance	Alle Einsätze von Pflanzenschutzmitteln werden aufgezeichnet (wo, wann, was, wie viel, warum, wer)	X	
2.8.8	Cross Compliance	Überschüssige Einsatzmittel und Tankspülreste werden so entsorgt, dass Grundwasser nicht kontaminiert wird	X	
2.9	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln			
2.9.1	Cross Compliance Lokale Gesetzgebung zu Gefahrstoffen	Pflanzenschutzmittel werden gemäß der lokalen Bestimmungen, sicher und sachgerecht gelagert. Eine potentielle Kontamination des Grundwassers muss vermieden werden	X	
2.9.2	Cross Compliance	Es gibt Einrichtungen zur Dosierung und Mischung von Pflanzenschutzmitteln	X	
2.9.3	Cross Compliance GefahrstoffVO Lokale Gesetzgebung zu Gefahrstoffen	Es ist Ausrüstung zum Auffangen von auslaufendem Material vorhanden, um Kontamination des Grundwassers zu verhindern	X	
2.9.4	GAP	Die Pflanzenschutzmittelbestände sind gelistet und einsehbar		X
2.9.5	Cross Compliance	Pflanzenschutzmittel werden in der Originalverpackung gelagert	X	
2.9.6	GAP	Flüssigkeiten werden nicht oberhalb von Pulvern gelagert		X
2.9.7	GAP	Nicht mehr in Gebrauch befindliche Pflanzenschutzmittel werden sicher aufbewahrt, gekennzeichnet und auf professionelle oder vorschriftsmäßige Weise entsorgt		X
2.10	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter und Entsorgung			
2.10.1	GAP	Eine Wiederverwendung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter für andere Zwecke und Stoffe wird vermieden		X

2.10.2	GAP	Die Entsorgung entleerter Pflanzenschutzmittelbehälter erfolgt auf eine Weise, die weder Mensch noch Umwelt gefährdet		X
2.10.3	GAP	Amtliche Entsorgungs- und Sammelstellen werden nach Möglichkeit genutzt		X
2.10.4	Cross Compliance GAP	Entleerte Behälter werden mit einem Hochdruckreiniger behandelt oder mindestens drei Mal mit Wasser ausgespült. Die Spülrückstände entleerter Behälter werden dem eigentlichen Pflanzenschutzmittel zugeführt. Die Entsorgung oder Vernichtung von Behältern richtet sich nach lokalen Gesetzgebungen	X	
2.10.5	KrW-/abfG Lokale Gesetzgebung	Die Betriebsgebäude verfügen über geeignete Einrichtungen zur Entsorgung von Reststoffen		X
2.10.6	KrW-/abfG Lokale Gesetzgebung	Dokumentierte Managementpläne zur Entsorgung sind vorhanden. Wiederverwertung vermeidet und reduziert Abfall und führt nicht zur Aufschüttung oder Verbrennung		X
PRINZIP 3: Sichere Arbeitsbedingungen durch Schulung und Ausbildung, Verwendung von Schutzkleidung und angemessene und schnelle Hilfeleistung bei Unfällen				
3.1	Sichere Arbeitsbedingungen			
3.1.1	Berufsgenossenschaft	Der Betrieb verfügt über eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen		X
3.1.2	VSG 1 1. Hilfe Gesetzgebung	Erste-Hilfe-Kästen befinden sich an allen festen Arbeitsplätzen und in der Nähe der Feldarbeitsplätze		X
3.1.3	Cross Compliance GAP	Arbeitskräfte (inkl. Subunternehmer) sind entsprechend gesetzlicher Vorgaben, von Bedienungshinweisen oder wie durch fachkundige Stelle befugt mit Schutzkleidung ausgestattet. Schutzkleidung wird nach Gebrauch gereinigt und ordnungsgemäß gelagert, um Verunreinigungen von Kleidung oder Ausrüstung zu vermeiden	X	
3.1.4	ArbeitsstättenVO Lokale Gesetzgebung	Klare Hinweise auf mögliche Gefahren durch gut platzierte Warnschilder		X
3.1.5	Berufsgenossenschaft	Aufzeichnungen über Schulungen werden geführt		X
3.1.6	GefahrstoffVO 2009/128/EG Lokale Gesetzgebung zu Gefahrstoffen	Alle Arbeitskräfte, die mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen gefährlichen Substanzen arbeiten oder diese verwalten, ebenso wie alle Arbeiter, die mit in der Risikoabschätzung beschriebenen gefährlichen Gerätschaften oder komplexer Ausrüstung arbeiten, verfügen über entsprechende Qualifizierungsnachweise	X	
3.1.7	2009/128/EG	Alle Arbeitskräfte wurden in Arbeits- und Gesundheitsschutz geschult und entsprechend der Risikoabschätzung unterwiesen		X

3.1.8	ArbeitsstättenVO Lokale Gesetzgebung	Arbeiter haben Zugang zu sauberen Bereichen zur Lebensmittellagerung, ausgewiesene Speiseräume, Handwaschgelegenheiten und Trinkwasser		X
3.1.9	ArbeitsstättenVO Lokale Gesetzgebung	Auf dem Betriebsgelände vorhandene Unterkünfte sind in gutem Zustand und haben eine ausreichende Grundausstattung		X
3.2	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln			
3.2.1	GAP	Notfallausrüstung ist nicht weiter als zehn Meter vom Pflanzenschutzmittel- oder Chemikalienlager entfernt		X
3.2.2	ArbeitsstättenVO lokale Gesetzgebung	Es sind Einrichtungen vorhanden, um möglicherweise auftretende Kontaminationen der Arbeitskräfte zu behandeln		X
3.2.3	Cross Compliance ArbeitsstättenVO Lokale Gesetzgebung	Regelungen zum Wiederbetreten von Flächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden sind vorhanden	X	
PRINZIP 4 Die Erzeugung von Biomasse verstößt nicht gegen Menschenrechte, Arbeitsrecht oder Landnutzungsrecht. Die Produktionsweise fördert verantwortungsbewusste Arbeitsbedingungen, Gesundheit, Sicherheit und Wohlstand der Arbeitskräfte und basiert auf guten Beziehungen zur Gesellschaft.				
Die hier aufgeführten Kriterien beruhen auf international Anerkannten Anforderungen im Umgang mit auf dem Betrieb beschäftigten Mitarbeitern (z.B. International Labour Organization, Kernstandards ILO: 29, 105, 138, 182, 87, 98, 100, 111).				
4.1		Eine Selbsterklärung hinsichtlich guter sozialer Praktiken im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten wurde den Arbeitskräften von der Betriebsführung bekannt gemacht und von der Geschäftsleitung und den Arbeitnehmervertretern unterzeichnet		X
4.2		Die Gleichberechtigung von Arbeitskräften wird in den Beschäftigungsbedingungen berücksichtigt	X	
4.3		Es gibt keine Anzeichen für Diskriminierung (Unterscheidung, Ausschluss, Bevorzugung) die Chancengleichheit untergräbt und beschneidet sowie Bedingungen oder Behandlung, die auf persönliche Eigenschaften oder Mitgliedschaft in einer Gruppe oder Vereinigung basieren (z. B. auf Grundlage der Nationalität, Religion, Behinderung, Geschlecht, etc.)	X	
4.4		Es gibt keine Anzeichen für Zwangsarbeit im Betrieb	X	
4.5		Arbeitskräften steht es frei einer Gewerkschaft beizutreten oder sich selbst zur Durchführung von Tarifverhandlungen zu organisieren. Sie haben das Recht, sich zu organisieren und ihre Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Arbeiter, die von diesem Recht Gebrauch machen, dürfen nicht diskriminiert oder benachteiligt werden	X	

4.6		Der Betrieb bezahlt einen Mindestlohn, der mindestens den gesetzlichen oder branchenüblichen Niveau entspricht	X	
4.7		Der Verantwortliche für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie soziale Belange und die gewählte Vertrauensperson/en verfügen über Kenntnisse und/oder Zugang zu aktuellen nationalen Gewerkschaftsbestimmungen/Tarifabkommen		X
4.8		Alle Auswirkungen auf umliegende Gemeinden, Nutzer und Landbesitzer werden berücksichtigt und Betroffene angemessen entschädigt		X
4.9		Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen Geschäftsleitung und Belegschaft statt, in denen sowohl geschäftliche Punkte als auch solche, die Arbeits- und Gesundheitsschutz und Wohlstand betreffen, offen erörtert werden		X
4.10		Es gibt mindestens einen Arbeiter oder einen aus Arbeitern zusammengesetzten Rat, die frei und demokratisch gewählt wurden, um die Interessen der Belegschaft gegenüber der Geschäftsleitung zu vertreten		X
4.11		Der Betrieb stellt ein Beschwerdeformular und/oder eine entsprechende Verfahrensweise zur Verfügung, mittels derer Angestellte und betroffene Gemeinden ihre Beschwerden vorbringen können		X
4.12		Allen auf dem Betriebsgelände lebenden Kindern wird die Möglichkeit einer guten Grundschulbildung geboten	X	
4.13		Unterlagen über alle Angestellten (einschließlich Saisonarbeiter und Subunternehmer) werden erstellt, die vollständige Namen, Aufgabengebiet, Geburtsdatum, Datum der Einstellung, Gehalt und Beschäftigungszeit beinhalten		X
4.14		Minderjährige werden im Betrieb nicht beschäftigt	X	
4.15		Alle Angestellten erhalten ordentliche und rechtmäßige Verträge. Kopien der Arbeitsverträge aller in den Unterlagen ausgewiesenen Arbeiter können vorgelegt werden. Diese wurden sowohl vom Arbeitnehmer als auch vom Arbeitgeber unterzeichnet		X
4.16		Ein Zeiterfassungssystem zeigt die tägliche Arbeitszeit und Überstunden auf Tagesbasis aller Angestellten		X
4.17		Die vom Zeiterfassungssystem angezeigten Arbeits- und Pausenzeiten der einzelnen Arbeiter entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und/oder den Tarifabkommen		X

4.18		Lohnabrechnungen belegen die Übereinstimmung der Beträge mit den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Tarifabkommen		X
4.19		Andere Formen von Sozialleistungen für die Angestellten, deren Familien und/oder die Gemeinden werden durch den Arbeitgeber angeboten		X
4.20		Vermittlung bei sozialen Konflikten ist verfügbar		X
4.21		Verträge, die mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben geschlossen werden, sind fair und transparent		X
4.22		Die Erzeugung von Biomasse wirkt sich nicht nachteilig auf die Verfügbarkeit von Lebensmitteln aus		X
PRINZIP 5: Die Erzeugung von Biomasse steht im Einklang mit der regionalen und nationalen Gesetzgebung und entspricht den maßgeblichen internationalen Verträgen				
5.1		Der Erzeuger kann sein Landnutzungsrecht nachweisen und die Sicherung traditioneller Nutzungsrechte garantieren	X	
5.2		Alle maßgeblichen regionalen und nationalen Gesetze sowie ratifizierte internationale Verträge werden zur Kenntnis genommen und befolgt	X	
PRINZIP 6: Gute Managementpraktiken müssen angewendet werden				
6.1	Cross Compliance	Es ist ein Erfassungssystem für jede in diesem Betrieb hergestellte Produktionseinheit einzurichten. Die damit verbundenen Aufzeichnungen müssen für mindestens 3 Jahre in einem ordnungsgemäßen und aktuellen Zustand erhalten bleiben	X	
6.2	Cross Compliance	Aufzeichnungen zur Beschreibung der Flächen in Nutzung werden geführt	X	
6.3	Cross Compliance	Im Falle der Beschäftigung von Subunternehmen müssen auch diese den ISCC Standard vollumfänglich erfüllen und entsprechende Unterlagen und Informationen darüber bereithalten	X	